

# Fachtagung der Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung des Deutschen Studierendenwerks, Berlin

## Forum 5

### „Karriere beim Staat“ Gesundheitscheck für die Verbeamtung

BVÖGD



Bundesverband der Ärztinnen  
und Ärzte des Öffentlichen  
Gesundheitsdienstes e.V.

BVÖGD



Bundesverband der Ärztinnen  
und Ärzte des Öffentlichen  
Gesundheitsdienstes e.V.

## Stv. Fachausschuss Sprecher Amtsärztlicher Dienst und Begutachtung

Dr.med. Klaus Schröer

Facharzt für Innere Medizin

Facharzt für öffentliches Gesundheitswesen,  
Betriebsmedizin, Umweltmedizin,

Med.Dir.a.D. LH München

Mail.: [schroeer.klaus@gmail.com](mailto:schroeer.klaus@gmail.com)

# Inhalt

- Vorbemerkungen
- Voraussetzungen zur Verbeamtung
- Gesundheitliche Eignung in der Rechtsprechung
- Amtsärztliche Untersuchung und Erstellung eines Gutachten
- Königsweg bei chronischen Erkrankungen und Behinderungen nach dem Schwerbehindertengesetz
- Zusammenfassung und Empfehlungen

# Beamte

- Bundesbeamte: Ministerien, diplomatischer Dienst, BND. Bundespolizei, Ämter des Bundes, RKI, Katastrophenschutz, früher auch Bahn und Post
- Landesbeamte: Regierungen und Ministerien, Universitäten mit Kliniken, Justiz und Vollzug, Polizei
- Kommunalbeamte: Stadtverwaltung, kommunale Betriebe. Berufsfeuerwehr
- Laufbahn nach Ausbildung: Mittlerer Dienst. Gehobener Dienst, Höherer Dienst

# Gesundheitliche Eignung

Der Beamte ist der einzige Arbeitnehmer, der sich auf seine gesundheitliche Eignung für die gesamte prognostizierte Dienstzeit untersuchen lassen muss

Weil der Dienstherr die komplette Versorgung übernimmt:

Lohn, Lohnfortzahlung bei Krankheit,  
Beihilfe,

Teildienstfähigkeit, vorzeitige dauernde

Dienstunfähigkeit,

Pension im Alter

Besonderes Dienstunfallrecht

# Besondere gesundheitliche Eignung

- **Waffenträger:**
- Polizei, Bundeswehr, Justizvollzug, Förster
- Besondere Anforderungen an das Amt:
- Polizei: PDV 300,
- Berufsfeuerwehr: FWDV 300
- Bundeswehr: Soldatengesetz, Musterung tauglich für spezielle Tätigkeiten
- In der Regel kein Ermessensspielraum des Arztes

# Voraussetzungen für Verbeamtung

- Fachliche und persönliche Tauglichkeit
  - Gesundheitliche Eignung
  - Führungszeugnis und Eidesstattliche Erklärungen
  - Eintrittsalter gemäß Vorgabe Landesbeamten-gesetz (oder Ausnahme)
  - Vorbereitungsdienst: Verbeamtung auf Widerruf,  
Besonderheit: Gehört noch zur Ausbildung
  - Probezeit: Verbeamtung auf Probe
  - Verbeamtung auf Lebenszeit (Ziel)
- Ausnahme: • z.B. Wahlbeamte: Beamte auf Zeit

# Voraussetzungen für Verbeamtung

- 17 unterschiedliche Regelungen (16 Bundesländer+Bund)  
Teilweise große Unterschiede (z.B. Besoldungsstufen, Laufbahnregelungen, Beihilferegulungen, Altersgrenzen, ...)
- Besondere Anforderungen an das Amt zB PDV 300
- Beamte auf Zeit, politische Ämter oder Uni
- Ländergrenzen als Schnittstellen sind problematisch
- Die Regelungen ändern sich mit den laufenden gesellschaftlichen Veränderungen (Überalterung, Fachkräftemangel, mehr Quereinsteiger im Lehrberuf...)
- Hier: Bezug auf Bayern und auf die kommunale amtsärztliche Untersuchungsstelle in der LH München

# Rechtsprechung seit 2013

Neu (BVerwG, Urteil vom 30.10.2013 – 2C16/12 - , juris): „Daher kann der Dienstherr einem Bewerber die gesundheitliche Eignung für die angestrebte Laufbahn nur dann absprechen, wenn **tatsächliche Anhaltspunkte** die Annahme rechtfertigen, er werde mit **überwiegender Wahrscheinlichkeit** vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze wegen dauernder Dienstunfähigkeit vorzeitig in den Ruhestand versetzt oder er werde mit überwiegender Wahrscheinlichkeit bis zur Pensionierung über Jahre hinweg regelmäßig krankheitsbedingt ausfallen und deshalb eine **erheblich geringere Lebensdienstzeit** aufweisen (im Anschluss an das Urteil vom 25. Juli 2013). Dabei kann die gesundheitliche Eignung nur im Hinblick auf **Erkrankungen, insbesondere chronische Erkrankungen** verneint werden, nicht aber unter Berufung auf gesundheitliche Folgen, die mit dem allgemeinen Lebensrisiko, wie z.B. einem Unfall bei sportlichen Aktivitäten des Bewerbers, verbunden sind.

# Rechtsprechung seit 2013

Neu (BVerwG, Beschluss vom 13.12.2013 – 2B37/13  
-juris):

*„War die Erkrankung einer Probebeamten bereits vor der Begründung dieses Beamtenverhältnisses bekannt, so darf der Dienstherr die gesundheitliche Eignung der Beamten bei der anstehenden Ernennung zur Beamten auf Lebenszeit nur dann im Hinblick auf diese Erkrankung verneinen, wenn sich die Grundlagen ihrer Bewertung inzwischen geändert haben (Urteil vom 30. Oktober 2013 – BVerwG 2 C 16.12 -). Das ärztliche Gutachten vom 8. August 2005, aufgrund dessen die Klägerin zur Beamten auf Probe ernannt wurde, war von einem Amtsarzt erstellt worden, der dem Bereich des Beklagten zuzurechnen ist.“*

# Rechtsprechung

Neu (BVerwG, Urteil vom 25.07.2013 – 2C12/11, juris):  
*„Der Einstellungsbewerber trägt allerdings die materielle Beweislast für die erforderliche Eignung (BVerwG, Urteil vom 20. Oktober 2016 – 2 A 2.16 – NVwZ 2017, 232 Rn. 30). Er ist – anders als im Falle der Feststellung einer Dienstunfähigkeit von bereits ernannten Beamten (vgl. BVerwG, Urteil vom 5. Juni 2014 – 2 C 22.13 – BVerwGE 150, 1 Rn. 9) oder der hierauf Bezug nehmenden Entlassung eines Beamten auf Probe nach § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BBG (vgl. BVerwG, Urteil vom 30. Oktober 2013 – 2 C 16.12 – BVerwGE 148, 204 Rn. 40) – mit dem Risiko der Nichterweislichkeit seiner gesundheitlichen Eignung belastet.“*

# Rechtsprechung seit 2013

- Paradigmenwechsel: Von einfacher Wahrscheinlichkeit über 50% zur überwiegenden Wahrscheinlichkeit 95%, des Eintritts vorzeitiger dauernder Dienstunfähigkeit.
- Nur festgestellte Erkrankungen und nicht zu erwarteten Prognose, oder Risikofaktoren sind relevant. zB Übergewicht, BMI über 30 ist gleich Risiko für Folgeerkrankungen erhöht Diabetes
- Abschaffung der Untersuchung und Beurteilung nach Aktenlage zB Bremen, Beurteilungsbogen wie Lebensversicherung.....aber(Untersuchung:Bund.)

# Amtsärztliche Untersuchung

- Flyer, Vorabinformationen Anmeldung und Einladung
- Beurteilungsgrundlage, Krankheitsvorgeschichte
- Untersuchungssituation ( nicht freiwillig, nicht Arztwahl nach eigenem Vertrauen, Misstrauen und Angst, Genderaspekte usw)
- Problematisch: Nur Atteste, statt nachvollziehbaren ärztlichem Befundbericht
- Bei Psychotherapie Vorlage des GA zur Erlangung der Kassenleistung

# Weitere Informationen

- Aktuelle medizinische Befunde aus den letzten 5 Jahren (u.U. auch weiter zurückliegend, wenn sie sich auf eine Erkrankung beziehen, die in den letzten 5 Jahren behandelt wurde)
- u.U. Nachforderung medizinischer Befunde, die für die Erstellung der Prognose/des Gutachtens notwendig sind
- u.U. Durchführung von weiteren Untersuchungen, wenn offene Fragen vorliegen
- u.U. Zusatzgutachten bei speziellen Fragestellungen (hängt von der im GA vorhandenen Expertise ab)
- Anamnese/Untersuchungsbefund im Rahmen einer Untersuchung im GA

# Weiteres Vorgehen

- Erläuterung und vorläufige Einordnung im Rahmen eines Abschlussgesprächs (nicht bei Begutachtungen nach Aktenlage) einschließlich ggf. Empfehlungen
- Angebot an den Klienten/die Klientin, eine Kopie des Gutachtens zu erhalten
- Erstellung des Gutachtens mit Empfehlung
- Qualitätssicherung im GA (4 Augen)
- (Versand an die beauftragende Dienststelle) --und an den Klienten/in

# Das Verbeamtungsgutachten

**Auftrag:** Feststellung der gesundheitlichen Eignung für das **Beamtenverhältnis auf Probe/Widerruf/Lebenszeit**

Enthalten sind:

- Persönliche Daten des/der Begutachteten
- Grundlagen für das Gutachten
- Falls vorliegend und relevant, Erkrankungen abstrakt bezeichnet als Funktionsstörungen übergeordneter Systeme
- Empfehlung hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung
- Falls relevant: Empfehlungen hinsichtlich weiterer Maßnahmen

# Schwerbehindertengesetz

- Anerkennung einer Schwerbehinderung mit GdB von mindestens 50. Bei einem GdB von 30, kann eine Gleichstellung zum Schwerbehinderten beim Arbeitsamt beantragt werden.
- chronische Erkrankungen oder Behinderungen werden von Ärzten der Sozialverwaltung häufig nach Aktenlage und nach den GdB Tabellen ein geteilt. Einzel GdB nicht addiert
- AG braucht keine Abgabe zahlen, wenn er seine Quote erfüllt. Besondere Vorteile bei der Einstellung („1. Reihe“ ) und besondere Betreuung am Arbeitsplatz.
- Bei der Verbeamtung, ist nur die gesundheitliche Eignung für das Amt zu prüfen mit einem prognostischen Fünfjahreszeitraum (Festgelegt durch die jeweiligen Finanzbehörden)

# Exkurs: pauschale Beihilfe

In der privaten KV ist jede Person einzeln versichert je nach Risiko (Risikozuschlag)

Derzeit bieten 4 Bundesländer (Hamburg, Bremen, Brandenburg, Thüringen) folgendes Verfahren an:

- nach der Verbeamtung bleibt der Beamte/die Beamtin in der GKV freiwillig versichert
  - Die Beihilfe bezahlt monatlich 50% des Differenzbetrags zwischen dem GKV-Beitrag und dem Beitrag zur freiwilligen Versicherung in der GKV aus
  - Gründe: Höheres Lebensalter/mehr Krankheitslastung zum Zeitpunkt der Verbeamtung (hohe PV Beiträge)
- Vorteile der GKV (Familienversicherung) bleiben erhalten

# Zusammenfassung und Empfehlung

- Ausführliche Informationen vorab zur Anmeldung und Untersuchung
- Freundlicher Empfang, Einweisung und Erklärungen des Arztes vor der Untersuchung
- Gender Wünsche berücksichtigen
- Aktuelle medizinische (Original)befunde sind von Vorteil, Atteste sind meist nicht sinnvoll
- Nachuntersuchungen sind sinnvoll zur Verlaufsbeobachtung und bei Auffälligkeiten während der Ausbildung (Fehlzeiten, Alkohol..)

# Zusammenfassung und Empfehlung

- Gutachten ist nur eine Empfehlung an die Dienststelle und nur ein Teilaspekt der Entscheidung
- Angaben müssen wahrheitsgemäß sein
- Chronische Erkrankungen sind seit 2013 in der Regel kein Tauglichkeitshindernis bei der Verb.
- Bei Anerkennung der Schwerbehinderteneigenschaft unproblematische, bevorzugte Verbeamtung
- Keine Angst vor Amtsärzten!
- Arbeitsbedingungen spielen eine große Rolle und sind oft die wesentlichen Gründe für eine vorzeitige
- Dienstunfähigkeit (Arbeitsmedizinische Versorgung)

Vielen Dank für ihre  
Aufmerksamkeit

Und jetzt uns allen noch eine  
interessante Diskussion !